

— 1 —

13.06.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asyl-
verfahren - Antrag des Landes Berlin -

TOP 13 a der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Begründung:

1. Der Entwurf begegnet teils gravierenden inhaltlichen Bedenken (2.), enthält teilweise überflüssige Vorschriften (3.) und erscheint im ganzen nicht geeignet, den zahlenmäßig wieder zunehmenden Mißbrauch des Asylrechts zu asylfremden Zwecken einzudämmen. Nach den in der Praxis seit 1982 gewonnenen Erfahrungen kann der Asylmißbrauch auf der Grundlage des geltenden Rechts durch zügige Verfahrensführung und konsequenten Vollzug der gesetzlich normierten Ausreiseverpflichtungen wirksam bekämpft werden. Soweit dieses mit dem Asylverfahrensgesetz und den begleitenden Maßnahmen erstrebte Ziel bislang nicht erreicht werden konnte, liegt das nicht daran, daß die gesetzlichen Regelungen sich als nicht ausreichend erwiesen hätten, sondern daran, daß beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Verwaltungsgerichten und den Ausländerbehörden noch Vollzugsdefizite bestehen. Der Bundesrat hält dementsprechend in Anlehnung an das Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder vom 1. März 1985 zur wirksamen Bekämpfung des Asylmißbrauchs in erster Linie personelle und organisatorische Maßnahmen für notwendig. Einer weiteren Änderung des Asylverfahrensgesetzes bedarf es nicht.
2. Die in Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehene Zweiwochenfrist für den Asylantrag (§ 8 Abs. 1 a AsylVfG) ist verfassungsrechtlich problematisch. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Antragsfrist für die Geltendmachung dieses Rechts sieht das Grundgesetz nicht vor. Die Vorschrift ist aber auch nicht praktikabel. Gerade unter den Scheinasylanten ist der Kreis derjenigen außerordentlich groß, bei denen der Zeitpunkt der Einreise nicht (genau) festgestellt werden kann. Auch bedürfte es nur wenig Geschicklichkeit, der Feststellung entgegenzuwirken, der Antragsteller sei "mit der Absicht in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist, dort Anerkennung als Asylberechtigter zu finden".

91/3/85

-2-

3. Oberflüssig erscheinen die Nummern 2 und 3 in Artikel 1 des Entwurfs (Ergänzung der §§ 11 und 16 AsylVfG). Die vorgesehene Ergänzung des § 11 AsylVfG enthält eine nach der herrschenden Rechtsprechung selbstverständliche Aussage; einer Fixierung im Gesetz bedarf es nicht. Die durch Ergänzung des § 16 AsylVfG vorgesehene turnusmäßige Überprüfung der bereits anerkannten Asylberechtigten bringt für die neu anhängig werdenden Asylverfahren nicht nur keine Beschleunigung, sondern wirkt auch noch kontra-produktiv, da durch den vorgesehenen, weitgehend unnötigen Verwaltungsaufwand ein erheblicher Teil des Personals des Bundesamts gebunden wird. Im übrigen hat das Bundesamt auch schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, gezielt diejenigen Fälle mit dem Ziel des Widerrufs aufzugreifen, in denen - etwa wegen einer grundsätzlichen Änderung der Verhältnisse im Heimatstaat - die Voraussetzungen für die Asylgewährung nicht mehr vorliegen.